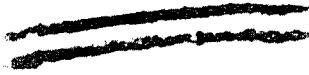


II-6466 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich



Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

2854/AB

1992-07-03

zu 2946 J

Wien, am 1. Juli 1992  
GZ: 10.101/223-X/A/5a/92

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 Wien

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2946/J betreffend rechtswidrige Enteignungen zur Errichtung der Ennstal-Bundesstraße B 146, welche die Abgeordneten Wabl, Freunde und Freundinnen am 13. Mai 1992 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

Wieviele Quadratmeter (landwirtschaftlicher) Fläche wurden zur Enteignung beantragt, welcher Teil davon würde ausschließlich der Erfüllung naturschutzrechtlicher Auflagen dienen?

Antwort:

Für die Ausführung der Ennsnahen Trasse der B 146 Ennstal Straße zwischen Stainach und Liezen werden ca. 45 ha vorwiegend landwirtschaftlicher Grund benötigt. Dazu kommen ca. 50 ha für land-

Republik Österreich

  
Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 2 -

schaftspflegerische Begleitmaßnahmen. Mehr als ein Drittel dieser Flächen konnte die Bundesstraßenverwaltung bereits durch Kauf erwerben.

Punkt 2 und 2a der Anfrage:

In einer Stellungnahme einer hausinternen Abteilung des Bundesministeriums wird klar zum Ausdruck gebracht, daß Grundflächen, die für Maßnahmen des Naturschutzgesetzes benötigt werden, nicht nach den Bestimmungen des Bundesstraßengesetzes enteignet werden können. Hier könne also lediglich eine einvernehmliche, sprich privatrechtliche, Lösung angestrebt werden (Kaufvertrag).

- a) Wie ist das gegenteilige Vorgehen des Beamten des Bundesministeriums in den Enteignungsverhandlungen zu erklären?

Antwort:

Es liegt durchaus im Interesse des Anrainerschutzes, auch Flächen außerhalb der reinen Straßenbaumaßnahme zur Verfügung zu haben. Es wäre heute sinnwidrig, Straßen ohne naturschützerische Begleitmaßnahmen zu bauen.

Es ist aber verständlich, daß die erwähnte Abteilung rein formal einen sehr restriktiven Standpunkt eingenommen hat.

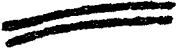
Punkt 2b der Anfrage:

Wurde vom Bundesminister eine Weisung erteilt?

Antwort:

Ich habe keine diesbezügliche Weisung erteilt.

Republik Österreich

  
Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 3 -

**Punkt 2c der Anfrage:**

Hat die Bundesstraßenverwaltung und das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten als Enteignungsbehörde wider besseren Wissens eine solche rechtswidrig erweiterte Enteignung nach außen hin mit dem Kalkül gerechtfertigt, die betroffenen Bauern würden aus Kostengründen nicht anwältlich vertreten sein und über ihre Rechte nicht im Bilde sein bzw. keine entsprechenden rechtlichen Schritte unternehmen?

**Antwort:**

Nach Auffassung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten ist die angeführte Vorgangsweise nicht gesetz- und verfassungswidrig.

Die Bundesstraßenverwaltung hatte in den Enteignungsverhandlungen im März 1992 zunächst nicht die Enteignung der Flächen für landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen beantragt, den Enteignungsantrag aber anlässlich der Verhandlung ausgedehnt, als sie feststellen mußte, daß ein Erwerb dieser Flächen durch Kauf nicht möglich sein würde. Zu diesem Zeitpunkt war der Bundesstraßenverwaltung bereits bekannt, daß Rechtsanwalt Dr. Herwig Hauser als Vertreter der betroffenen Bauern auftreten werde.

**Punkt 3 der Anfrage:**

Wird das Bundesministerium an dieser gesetz- und verfassungswidrigen Vorgangsweise festhalten?

**Antwort:**

Wie bereits unter Punkt 2c der Anfrage ausgeführt, ist nach Auffassung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten die angeführte Vorgangsweise nicht gesetz- und verfassungs-

Republik Österreich



Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 4 -

widrig. Ob diese Auffassung der Rechtslage entspricht, wird letztlich der Verwaltungsgerichtshof entscheiden, dessen Anrufung in den bisher durchgeführten Enteignungsverhandlungen angekündigt wurde.

